

Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. IV.

Nr. 34.

17. August 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Aufsicht über die Fabrikation und den Verkauf der
gebrannten Wasser.

(Vom 15. August 1892.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In den Jahren 1890 und 1891 hat die Bundesversammlung
folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Erhebung darüber
zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Alkoholgesetzes vorgesehene
Aufsicht der Kantone über die Fabrikation und den Verkauf des
nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins gehandhabt werde, und
im Einverständniß mit den Kantonen für eine möglichst wirksame
Ausübung dieser Kontrolle Sorge zu tragen.

„2. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Erhebung darüber
zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Alkoholgesetzes vorgesehene
Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen ge-
brannten Wassern von den Kantonen gehandhabt werde, insbesondere
in Bezug auf die Reinheit der Produkte im Kleinverkauf.“

Bevor wir der Bundesversammlung unsern Bericht und eventuell
unsere Anträge über die in Ihrem Einverständniß zu ergreifenden
weitem Kontrollmaßnahmen unterbreiten, bitten wir Sie, in Ge-

mäßheit jener Beschlüsse, um Auskunft über die in Ihrem Gebiet bestehenden gesetzlichen und thatsächlichen Verhältnisse. Wir würden es begrüßen, wenn Sie sich veranlaßt sähen, uns gleichzeitig bestimmte Vorschläge zur Regelung der angeregten Fragen zu unterbreiten.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 15. August 1892.

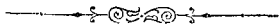
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Aufsicht über die Fabrikation und den Verkauf der gebrannten Wasser. (Vom 15. August
1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1892
Date	
Data	
Seite	233-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 839

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.